

**Vorentwurf eines Erlasses der Wallonischen Regierung zur Annahme der
in Artikel D.II.2, §2, Absatz 4 des Gesetzbuchs über die räumliche
Entwicklung genannten ökologischen Verbindungen**

Die Wallonische Regierung,

Unter Berücksichtigung des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung,
insbesondere des Artikels D.II.2;

Aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur in seiner
geänderten Fassung;

Aufgrund der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 27. Juli 2001 in Bezug auf die Bewertung der Auswirkungen bestimmter
Pläne und Programme auf die Umwelt;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28. Juli 2017 zur
Festlegung der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Ministern und zur
Regelung der Unterzeichnung von Urkunden der Regierung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 3. August 2017 bezüglich
der Regelung der Arbeitsweise der Regierung;

Aufgrund des Berichts vom 26. Juni 2018 gemäß Artikel 2 des Erlasses vom 29.
Juni 2017 über die Ausführung von Artikel 3, 2° des Dekrets vom 11. April 2014
über die Umsetzung der Resolutionen der Weltfrauenkonferenz der Vereinten
Nationen (Peking, September 1995) und die Berücksichtigung der
geschlechtlichen Dimension in der gesamten Regionalpolitik;

Aufgrund der Stellungnahme des Zentrums für Raumordnung vom XXX;

Aufgrund der Stellungnahme des Umweltzentrums vom XXX;

Aufgrund der Stellungnahme des Zentrums für ländliche Entwicklung vom XXX;

Aufgrund der Stellungnahme des Verbandes der Städte und Gemeinden der
Wallonie vom XXX;

Aufgrund der Stellungnahme XXX des Staatsrates vom XXX, in Anwendung von
Artikel 84, § 1, Absatz 1, 2° der Gesetze über den Staatsrat, koordiniert am 12.
Januar 1973;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Wallonische Regierung sich am 8. Juni 2017
auf die Methodik für die Überarbeitung des Raumentwicklungsplans einigte;

In Erwägung, dass Artikel D.II.2, §2 des oben genannten Gesetzbuches festlegt, dass die territoriale Struktur des Raumentwicklungsplans *„die von der Regierung angenommenen ökologischen Verbindungen übernimmt“*;

In der Erwägung, dass die Ermittlung ökologischer Verbindungen auf Ebene des wallonischen Territoriums auch zur Erfüllung zweier Verpflichtungen der Europäischen Union beiträgt, nämlich dem Verlust der biologischen Vielfalt in der Union bis 2020 Einhalt zu gebieten und die biologische Vielfalt und die Ökosystemleistungen in der Union bis 2050 zu schützen, zu bewerten und wiederherzustellen;

In der Erwägung, dass die Naturschutzstrategie in Wallonien auf dem Konzept eines ökologischen Netzwerks beruht; dass sie einer Reihe von natürlichen und halbnatürlichen Ökosystemen, aber auch von alternativen Lebensräumen entspricht, die alle miteinander verbunden sind und den lebenswichtigen Bedürfnissen der Arten und ihrer Populationen entsprechen können;

In der Erwägung, dass ökologische Verbindungen Bestandteil des ökologischen Netzwerks sind; dass sie auf verschiedenen Ebenen eine wichtige Rolle für das langfristige Überleben von Pflanzen- und Tierarten spielen;

In der Erwägung, dass die in Artikel D.II.2, §2 des genannten Gesetzes genannten ökologischen Verbindungen *„unter Berücksichtigung ihres biologischen Wertes und ihrer Kontinuität hergestellt werden müssen, um ein kohärentes ökologisches Netz auf der Ebene des regionalen Gebiets zu gewährleisten“*;

In der Erwägung, dass die Vernetzung von Naturräumen mit hohem biologischem Wert, die für Laubwaldgebiete oder verschiedene Arten von empfindlichen und marginalen Böden im Zusammenhang mit dem Relief und dem Gewässernetz charakteristisch sind, auf regionaler Ebene berücksichtigt werden muss, um die Kohärenz des ökologischen Netzes zu gewährleisten;

In der Erwägung, dass fünf Arten von ökologischen Verbindungen auf regionaler Ebene identifiziert werden können:

- Laubwaldgebiete;
- Kalksteinrasen und ähnliche Milieus;
- die Bergrücken der Ardennen;
- die Hochtäler der Ardennen;
- die Flussmarschen;

In der Erwägung, dass die für die Laubwaldgebiete aufgeführten ökologischen Verbindungen eine Abfolge von Waldgebieten verbinden, die oft aus alten Beständen bestehen, deren Böden wenig von Menschenhand bearbeitet wurden und die eine große Vielfalt von Baumarten beherbergen;

In der Erwägung, dass die ökologischen Verbindungen, die mit Kalksteinrasen und den damit verbundenen Umgebungen in Zusammenhang stehen, eine Abfolge von Kalksteinrasen und trockenen Heiden, die auf sehr oberflächlichen, trockenen Böden (Kalkstein, Schiefer, Kieselsäure, Kalamin...) vorkommen, sowie offene, halbnatürliche Lebensräume miteinander verbinden, die eine große Anzahl geschützter oder bedrohter Arten beherbergen und sowohl auf regionaler als auch auf europäischer Ebene von großem Wert sind;

In der Erwägung, dass die mit den Bergrücken der Ardennen zusammenhängenden ökologischen Verbindungen eine Reihe von Heiden, Niedermooren und Lebensräumen verbinden, die mit Torfböden auf den Hochebenen der Ardennen verbunden sind, die Ökosysteme von großem Interesse darstellen;

In der Erwägung, dass die mit den Hochtälern der Ardennen zusammenhängenden ökologischen Verbindungen eine Reihe von sehr feuchten Milieus verbinden, die die oberen Enden der Ardennentäler einnehmen, wie Sumpfwälder, Quellgebiete, Niedermoore, Feuchtwiesen und Lebensräume auf sehr flachen Böden, wie z.B. Hangwälder, und von großem biologischen Interesse sind;

In der Erwägung, dass die für die Flussmarschen des Gewässernetzes typischen ökologischen Verbindungen Feuchtgebiete wie Moore, Gewässer, Feuchtwiesen, Schilfgürtel, Moore, Auenwälder usw., die sehr artenreich sind, miteinander verbinden;

In der Erwägung, dass die geplanten ökologischen Verbindungen wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden; dass die Wallonische Regierung eine Bewertung der Auswirkungen ihrer Umsetzung auf die Umwelt vorgenommen hat;

In der Erwägung, dass die Umweltauswirkungen der Umsetzung der geplanten ökologischen Verbindungen im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG bewertet wurden; dass das zu diesem Zweck zugelassene Planungsbüro STRATEC S.A. mit der Durchführung dieser Bewertung beauftragt wurde;

In der Erwägung, dass der Autor der Studie zu dem Schluss gelangt, dass die vorgeschlagenen ökologischen Verbindungen sich auf eine Reihe von Umgebungen beziehen, die eine hohe Artenvielfalt aufweisen;

In der Erwägung, dass der Autor der Studie zu dem Schluss gelangt, dass die betroffenen Gebiete oft einen relativ linearen Aspekt aufweisen und dass die geplanten ökologischen Verbindungen, kombiniert mit lokalen ökologischen

Verbindungen (< 1000 m), es ermöglichen, etwa 96 % der Gesamtfläche der nach dem Naturschutzgesetz anerkannten Gebiete miteinander zu verbinden;

In der Erwägung, dass der Autor der Studie der Ansicht ist, dass Naturschutzgebiete, die nicht durch die vorgeschlagenen ökologischen Verbindungen verbunden sind, in der Regel räumlich begrenzt sind und zum Teil erhebliche Entfernungen zu anderen Schutzgebieten aufweisen; dass die Anstrengungen, die erforderlich wären, um sie durch zusätzliche Verbindungen an das Netz anzuschließen, die Vorteile, die dies für das ökologische Netz mit sich bringen würde, nicht rechtfertigen;

In der Erwägung, dass die Regierung diese Ansicht nicht teilt; dass zwar die Verbindung von 4 % der anerkannten Standorte aufgrund der Argumente des Verfassers der Studie regional nicht relevant ist, dass es jedoch möglich ist, sie über bestehende ökologische Korridore wie Hecken, Bäume, Obstgärten, Grashänge, Felldraine, Teiche, Süßwassergräben, eingeschnittene Talsohlen, Wasserläufe, aufgegebene Eisenbahnen oder andere Merkmale, die lokal als Teil der untergeordneten Entwicklungshilfsmittel identifiziert würden, an die überörtliche und lokale Ebene anzubinden;

In der Erwägung, dass der Autor der Studie der Ansicht ist, dass die geplanten ökologischen Verbindungen einen sehr positiven Einfluss auf das biologische Erbe (geringere Fragmentierung der Naturräume, Entwicklung ökologischer Kontinuitäten, Intensivierung der von den Systemen erbrachten Leistungen) und die Lebensumwelt (Erhaltung der Grünflächen in der Umgebung oder in städtischen Gebieten, Erhaltung der ländlichen Landschaft) haben;

In der Erwägung, dass der Autor der Studie der Ansicht ist, dass die geplanten ökologischen Verbindungen einen positiven, aber begrenzten Einfluss auf die anderen Bereiche der Umwelt haben, nämlich die Bodennutzung (vor Flächenverbrauch geschützte Gebiete), demographische und soziale Aspekte (Schaffung von Wohn- und Begegnungsstätten) und das gebaute und archäologische Erbe (Aufwertung der Elemente des Erbes und Komplementarität der vorgeschlagenen Aktivitäten);

In der Erwägung, dass der Autor der Studie der Ansicht ist, dass die geplanten ökologischen Verbindungen eine zwiespältige Wirkung auf die Mobilität (zusätzliche technische Zwänge, um die Kontinuität der ökologischen Verbindungen über die Straßen zu gewährleisten) und die Wirtschaft (Investitionen, die für den möglichen Erwerb bestimmter Grundstücke und die Durchführung von Entwicklungs- und finanziellen Anreizen zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Verbindungen erforderlich sind) haben;

In der Erwägung, dass der Autor der Studie der Ansicht ist, dass die Umsetzung der geplanten ökologischen Verbindungen Auswirkungen auf die Bebaubarkeit

oder die wirtschaftliche Nutzung (Einschränkungen oder Schwierigkeiten) der von den geplanten Trassen durchquerten Grundstücke hätte;

In der Erwägung, dass die Genehmigung, die der Wallonischen Regierung vom GRE erteilt wurde, darin besteht, die in die territoriale Struktur des Raumentwicklungsplans aufzunehmenden ökologischen Verbindungen zu übernehmen, die einen indikativen Wert haben; dass die Auswirkungen ihrer Umsetzung daher im Lichte des indikativen Wertes des Raumentwicklungsplans bewertet werden müssen;

In der Erwägung, dass es Aufgabe der Pläne auf den unteren Ebenen ist, die Trasse abhängig von lokalen Besonderheiten zu verfeinern, dass also die Auswirkungen der ausgewählten ökologischen Verbindungen und die möglichen Korrekturmaßnahmen auf diesen Ebenen bewertet werden müssen;

In der Erwägung, dass das vom Autor der Studie identifizierte Risiko qualifiziert werden muss, weil die Praxis zeigt, dass ein Verbot jeglicher Bebauung nicht unbedingt die beste Lösung ist, um die Vernetzung natürlicher Lebensräume zu gewährleisten, und dass es oft sinnvoller ist, diese Dimension bei der Planung von Projekten zu berücksichtigen; dass die Entwicklungen, die mit der Umsetzung ökologischer Zusammenhänge einhergehen, beispielsweise in vielen Fällen die Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeit begünstigen; dass zudem in der Regel ein positives Gleichgewicht zwischen den betrieblichen Zwängen, die sie hervorrufen können, und ihren Auswirkungen auf die langfristige Aktivität (Erosion, Schutz der Entomofauna usw.) besteht.;

In der Erwägung, dass das Ausmaß der mit der Umsetzung der vorgeschlagenen ökologischen Verbindungen verbundenen eventuellen Einschränkungen der Landnutzung ebenfalls qualifiziert werden muss; dass sie sich nur auf Immobilien beziehen, die sich nicht in Gebieten befinden, die nach dem Naturschutzgesetz anerkannt sind;

In der Erwägung, dass aufgrund der Wahl der zu verbindenden Umgebungen ökologische Verbindungen Lebensräume in überwiegend dünn besiedelten, wenig urbanisierten oder schwer bebaubaren Gebieten (Höhenrücken der Ardennen, Hochtäler der Ardennen) vernetzen;

In der Erwägung, dass der Autor der Studie bestimmte Überwachungs- und Minderungsmaßnahmen vorschlägt, die, wenn sie umgesetzt werden, zu sehr positiven Gesamtauswirkungen für die Umwelt führen werden;

In der Erwägung, dass der Autor der Studie zu dem Schluss gelangt, dass die Identifizierung regionaler ökologischer Verbindungen es ermöglicht, strategische Gebiete im Sinne des Naturschutzes zu identifizieren, in denen die

Anstrengungen verdoppelt werden müssen, um eine Fragmentierung oder Denaturierung von zusätzlichem Gebiet zu vermeiden;

In der Erwägung, dass der Vorentwurf des Erlasses voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt einer anderen Region, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Espoo-Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen haben wird; er wurde den zuständigen Behörden zur Stellungnahme vorgelegt:

- der Region Brüssel-Hauptstadt;
- der Flämischen Region;
- der Region Grand-Est (Republik Frankreich);
- der Region Hauts-de-France (Republik Frankreich);
- des Landes Rheinland-Pfalz (Bundesrepublik Deutschland);
- des Landes Nordrhein-Westfalen (Bundesrepublik Deutschland);
- der Provinz Limburg (Königreich der Niederlande);
- des Großherzogtums Luxemburg;

In der Erwägung, dass der Vorentwurf des Erlasses den folgenden Konsultationen unterzogen wurde:

- Zentrum für Raumordnung (Bereich regionale Raumordnung);
- Umweltzentrum;
- Zentrum für ländliche Entwicklung (Bereich Natur);
- Verband der Städte und Gemeinden der Wallonie;

In der Erwägung, dass der Vorentwurf des Erlasses gleichzeitig mit dem Entwurf des Raumentwicklungsplans einer öffentlichen Untersuchung vom XX bis zum XX unterzogen wurde und dass er von einer Umweltprüfung begleitet wurde;

In Anbetracht des Zusammenhangs zwischen dem vorliegenden Erlass und dem Raumentwicklungsplan; dass der vorliegende Erlass die ökologischen Verbindungen, die ein kohärentes ökologisches Netz auf dem Gebiet der Region gewährleisten sollen, identifiziert und auf einer Karte abgrenzt; dass die territoriale Struktur des territorialen Entwicklungsplans die durch das Naturschutzgesetz anerkannten Gebiete und die durch den vorliegenden Erlass identifizierten ökologischen Verbindungen umfasst, dass es nicht Aufgabe des territorialen Entwicklungsplans ist, sie zu identifizieren oder ihren rechtlichen Geltungsbereich festzulegen;

In der Erwägung, dass der Raumentwicklungsplan durch seine territoriale Struktur und seine Umsetzungsprinzipien einerseits die verschiedenen Aktivitäten auf dem Territorium strukturieren soll, um zur Verbesserung des Schutzes der nach dem Naturschutzgesetz vom 12. Juli 1973 anerkannten Gebiete beizutragen und die Kontinuität der von der Regierung angenommenen ökologischen Verbindungen zu wahren und andererseits die Zersplitterung der un bebauten

Gebiete zu verringern, indem die Vernetzung dieser Gebiete sichergestellt wird, um zu einem kohärenten ökologischen Netz auf der Ebene des regionalen Gebiets zu gelangen;

In der Erwägung, dass nach Artikel D.II.16 Absatz 1 des GRE der Inhalt des Raumentwicklungsplans einen „Richtwert“ hat, der tatsächlich ein Dokument der allgemeinen Ausrichtung der Gebietspolitik der Region ist; dass folglich die Rechtskraft der Grundsätze der Umsetzung und der territorialen Struktur des Raumentwicklungsplans derjenige ist, der dem Richtwert des Instruments entspricht;

In der Erwägung, dass gemäß Artikel D.II.16 Absatz 2 des GRE der Raumentwicklungsplan - und damit die territoriale Struktur, die die ökologischen Verbindungen einschließt - für den Sektorplan, für die Pläne (gemeindeübergreifend und kommunal) und für die Leitlinien gilt;

In der Erwägung, dass dieser Absatz auch festlegt, dass der Raumentwicklungsplan nur für bestimmte Bauanträge oder -bescheinigungen Nr. 2 gilt, die in der Vorschrift eindeutig festgelegt sind (d.h. Genehmigungen mit regionalem Geltungsbereich oder größere Urbanisierung); dass der Raumentwicklungsplan für diese Anträge auf Baugenehmigungen oder Bescheinigungen Nr. 2 in jedem Fall nur für den Standort des Projekts und nicht für seine anderen Merkmale (architektonischer Aspekt, Umfang usw.) gilt;

In der Erwägung, dass Pläne, Schemata und Leitlinien, die nach dem Inkrafttreten des Raumentwicklungsplans und der Erteilung bestimmter regionaler Genehmigungen verabschiedet wurden, grundsätzlich mit dem Raumentwicklungsplan übereinstimmen müssen; dass es in der Tat Aufgabe der Schemata auf niedrigeren Ebenen sein wird, die Trasse dieser ökologischen Verbindungen auf die örtlichen Besonderheiten abzustimmen; dass das GRE jedoch die Möglichkeit vorsieht, einen Plan, ein Schema, einen regionalen Stadtplanungsleitfaden und die Genehmigungen, für die er gilt, von dem indikativen Inhalt des Raumentwicklungsplans abzuweichen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind;

ERLASS:

Artikel 1 Die Wallonische Regierung nimmt die in Artikel D.II.2, §2, Absatz 4 des GRE genannten ökologischen Verbindungen mit Richtwert an, die in der diesem Erlass beigefügten Karte aufgeführt sind.

Artikel. 2. Der vorliegende Erlass tritt am XXX in Kraft.

Artikel. 3. Für die Umsetzung dieses Erlasses sind der Minister für Raumordnung und der Minister für Natur zuständig.

Namur, den

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident,

Willy BORSUS

Der Minister für Natur,

René COLLIN

Dem Minister für Raumordnung,

Carlo DI ANTONIO